

An das
Landeskirchenamt
Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht
Dänische Straße 21-35

24103 Kiel

- Frau Böhland -

Arbeitsgemeinschaft der
Mitarbeiter*Innen Vertretungen
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein
Vorsitzende: Nicole Saß
Büro: Bahnhofsstraße 2
25348 Glückstadt
Telefon: 0172 /9339752
Email: info@agmav-sh.de

Glückstadt, den 06.10.2022

Stellungnahme zum Entwurf eines

Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen
der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR)

Sehr geehrte Frau Böhland, sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der MitarbeiterInnenvertretungen in den Diakonischen Einrichtungen in Schleswig Holstein dankt Ihnen für die Gelegenheit zum o.g. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Die Arbeitsgemeinschaft begrüßt das Zustandekommen der Vereinheitlichung des Arbeitsrechtes in der Nordkirche, vor allem, da die Arbeitsbedingungen tariflich geregelt werden sollen. Unserer Auffassung nach gebietet die Dienstgemeinschaft die angemessene Beteiligung der Beschäftigten am Zustandekommen ihrer Arbeitsbedingungen. Das Aushandeln der Bedingungen über Gewerkschaften wahrt diese Beteiligung.

Den Gewerkschaften können ihre Rechte nach Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz nicht abbedungen werden. Deshalb halten wir die Formulierung in § 3, Satz 3 für problematisch.

Wir schlagen diese Formulierung vor: „Der VKDN kann Tarifverträge mit Gewerkschaften abschließen, die sich vertraglich zu den Grundlagen der Zusammenarbeit erklären sowie mit ihm eine Schlichtungsvereinbarung abschließen. Die Erklärung zum Grundlagentarifvertrag vom 03.Juni 2021 sowie zur Schlichtungsvereinbarung vom 03. Juni 2021 erfüllen diese Voraussetzung.“

Das Gesetz sollte unserer Auffassung nach aber auch verbindliche (am besten tarifliche) Regelungen für die Mitglieder der Diakonischen Werke schaffen, die nicht Mitglied des VKDN werden, zumindest aber eine Frist setzen, bis wann für selbstständige Mitglieder der Diakonischen Werke Arbeitsrechtssetzung auf kirchengemäßigem Weg zu erfolgen hat.

Der Entwurf lässt eine Verbindlichkeit in Bezug auf den 2. sowie den 3. Weg für die Mitglieder der Diakonischen Werke Hamburg und Schleswig-Holstein missen, wie sie das ARGG-EKD vorsieht.

Der 1. Weg bleibt danach – anders als im ARGG EKD - weiter offen, auch wenn § 6, Satz 2 des Entwurfes die Anwendung der AVR DD als die Regel vorsieht, so ist die Formulierung doch für Ausnahmen offen. Nimmt man den Grundsatz in § 1 (2) des Entwurfes ernst - und das wollen wir gerne tun – muss es auch Verbindlichkeit für die selbstständigen Mitglieder der Diakonischen Werke geben. Problematisch sind hier unserer Auffassung nach Mitgliedern, die sich nicht an die AVR DD oder tarifliche Regelungen außerhalb der Tarifverträge des jetzigen VKDA-NK in ihrer jeweiligen Fassung gebunden haben

Nein, problematisch sind Einrichtungen, die mit vielleicht noch lockerer Anbindung an einen Tarif die Arbeitsbedingungen letztlich einseitig frei gestalten, zumal es sich auch um Einrichtungen handelt, die seit dem 01.09.2022 vom weltlichen Gesetzgeber zur Tariflohnpflicht gezwungen sind. Hier ist überhaupt nicht einzusehen, dass eine vollständige Bindung an einen kirchlichen Tarifvertrag oder die AVR DD nicht möglich sein soll.

Der Kirchengerichtshof hat 2018 (Beschluss Kirchengerichtshof der EKD Az.: -II-0124/34-2018) festgestellt, dass es nur in nicht-kirchlichen/nicht-diakonischen Betrieben möglich ist, Arbeitsrecht auf dem 1. Weg zu setzen. Die Bestimmungen im Diakoniesgesetz lassen es nicht frei, ob kirchliches Arbeitsrecht angewandt wird oder nicht, auch wenn nach diesem Gesetz dies neben anderen Kriterien in einer Gesamtschau beurteilt wird.

Zur Verdeutlichung unserer Position zum 1. Weg fügen wir unser gemeinsam mit dem GA Mecklenburg-Vorpommern und der AG-MAV Schleswig-Holstein nach dem genannten Urteil des Kirchengerichtshofes veröffentlichtes Schreiben an diese Stellungnahme an.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Saß
Für die AG-MAV Schleswig Holstein